

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand: Mai 2018



### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der Würth Elektronik (Schweiz) AG (nachfolgend: „Würth Elektronik“), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Würth Elektronik hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn Würth Elektronik Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos erbringt.

1.2 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen AGB, die zwischen Würth Elektronik und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

1.3 Rechte, die Würth Elektronik nach den gesetzlichen Vorschriften über diese AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote von Würth Elektronik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Angebote bezeichnet sind.

2.2 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Mass-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Ware aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Ware dar.

2.3 Würth Elektronik behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2.4 Bestellungen des Kunden sind verbindlich. Die Annahme der Bestellungen durch Würth Elektronik kann durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung oder Ausführung der Leistungen erfolgen.

2.5 Die Ausführung von Bestellungen nach vorzulegenden Kundenunterlagen setzt die schriftliche Freigabe durch Würth Elektronik voraus.

2.6 Geschlossene Verträge verpflichten den Kunden, die bestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen und zu bezahlen.

### 3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verrechnung

3.1 Massgeblich ist der jeweils vereinbarte Preis. Nicht im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöll, öffentliche Abgaben und Mehrwertsteuer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

3.2 Für Leistungen, die nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, hat Würth Elektronik das Recht, den Preis entsprechend zwischenzeitlich erfolgter Lohn- und Materialkostensteigerungen anzupassen. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden. Hat Würth Elektronik mit dem Kunden die Preise abhängig von bestimmten Preisfaktoren, wie z.B. Rohstoffpreisen, verein-

bart, können Veränderungen der Preisfaktoren auch unabhängig vom Leistungszeitraum zu entsprechenden Preisanpassungen führen.

3.3 Zahlungen sind mangels anderer Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu erbringen. Würth Elektronik ist jedoch berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn zu dem Kunden bisher noch keine Geschäftsbeziehung bestand, Lieferungen ins Ausland erfolgen sollen, der Kunde seinen Geschäftssitz im Ausland hat oder sonstige Gründe vorliegen, die Anlass dazu geben, an einer fristgerechten Zahlung nach Lieferung oder Leistung durch Würth Elektronik zu zweifeln.

3.4 Werden nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von Würth Elektronik durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist Würth Elektronik berechtigt, die weitere Vertragsausführung zu verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Gerät der Kunde mit Zahlungen in Verzug, werden sämtliche Forderungen, die Würth Elektronik gegen den Kunden zustehen, sofort fällig.

3.5 Die Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem Würth Elektronik über den geschuldeten Betrag verfügen kann. Bei Annahme von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn dieser eingelöst wurde und Würth Elektronik über den Betrag verfügen kann. Diskontspesen und sonstige Scheckkosten trägt der Kunde. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

3.6 Würth Elektronik ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist Würth Elektronik berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.7 Gegenforderungen des Kunden berechtigen ihn nur dann zur Verrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 4. Lieferungen

4.1 Lieferfristen und -termine sind für Würth Elektronik nur bindend, wenn diese von Würth Elektronik ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt wurden. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf der Transportperson am Geschäftssitz von Würth Elektronik oder einem Lager von Würth Elektronik übergeben wurde oder Würth Elektronik die Versandbereitschaft mitgeteilt hat, aber aufgrund einer vom Kunden angekündigten Abnahmeverweigerung durch den Kunden den Geschäftssitz oder das Lager nicht verlassen hat.

4.2 Erfordert die Erbringung der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen durch Würth Elektronik eine Mitwirkung des Kunden, hat dieser sicherzustellen, dass Würth Elektronik alle erforderlichen und zweckmässigen Informationen und Daten rechtzeitig sowie in erforderlicher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde wird im Falle von Programmierarbeiten Würth Elektronik die erforderlichen Rechnerleistungen, Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand: Mai 2018



4.3 Die Lieferfrist beginnt nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie den Eingang einer etwaig vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemässer Selbstbelieferung von Würth Elektronik. Mit Würth Elektronik nachträglich vereinbarte Änderungs- oder Ergänzungswünsche führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Liefertermine.

4.4 Würth Elektronik ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann Würth Elektronik den Ersatz des entstandenen Schadens einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen und Lagerkosten verlangen. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Würth Elektronik ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen und den Kunden mit einer angemessen verlängerten Frist zu beliefern.

### 5. Gefahrübergang/Versendung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Kunden, bei vereinbarter Versendung bereits mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person, auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Kunden fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Die Auswahl des Transporteurs und Transportweges erfolgt durch Würth Elektronik nach ihrem pflichtgemässen Ermessen, sofern Würth Elektronik keine schriftlichen Käufervorgaben vorliegen. Würth Elektronik wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken versichern.

5.2 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit ist und Würth Elektronik dies dem Kunden angezeigt hat.

5.3 Wählt Würth Elektronik die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet Würth Elektronik nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Würth Elektronik behält sich das Eigentum an allen Waren, die an den Kunden ausgeliefert werden, bis zur endgültigen und vollständigen Zahlung der Waren vor.

### 7. Sachmängelansprüche und Haftung

7.1 Würth Elektronik fertigt ihre Produkte nach dem bei Vertragsschluss geltenden Stand der Technik. Verwendungszwecke, die über die gewöhnliche Verwendung der Produkte hinausgehen oder die eine Beschaffenheit voraussetzen, die von der üblichen abweicht, insbesondere sicherheitstechnisch relevante Anwendungen, wie z.B. Einsatz in Luft- und Raumfahrt oder Automotive, müssen zuvor schriftlich vereinbart werden.

7.2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (Art. 201 OR) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt überprüft und Würth Elektronik offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung Würth Elektronik schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenkundigen Mängeln und Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung erkennbar waren, nach Lieferung bzw. bei versteckten Mängeln nach Entdeckung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Würth Elektronik für den Mangel ausgeschlossen. Der Kunde hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an Würth Elektronik schriftlich und detailliert zu beschreiben.

7.3 Soweit nichts anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware zur Prüfung von Mängeln zunächst auf seine Kosten an Würth Elektronik zu liefern. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt Würth Elektronik nur, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, und soweit sich diese Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass die Ware durch den Kunden nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der Kunde in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen.

7.4 Bei Mängeln der Ware ist Würth Elektronik nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware berechtigt.

7.5 Sofern Würth Elektronik nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die Würth Elektronik zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.

7.6 Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von Würth Elektronik zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Ware gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn Würth Elektronik den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn Würth Elektronik statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.

7.7 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Behandlung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Ware durch den Kunden oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Kunden zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind. Insbesondere hat der Kunde die Betriebs-, Lager- und/oder Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen.

7.8 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.

7.9 Würth Elektronik haftet nicht für Schäden, die Würth Elektronik nicht zu vertreten hat, insbesondere nicht für

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand: Mai 2018



Schäden, die durch eine unsachgemäße Anwendung oder Handhabung der Produkte entstanden ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Betriebs-, Lager- und Wartungsempfehlungen von Würth Elektronik bzw. des Herstellers zu befolgen, nur autorisierte Änderungen vorzunehmen, Ersatzteile fachgerecht auszuwechseln und Verbrauchsmaterialien zu verwenden, die den erforderlichen Spezifikationen entsprechen. Sowohl vor als auch regelmäßig nach Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Würth Elektronik hat der Kunde ggf. Datensicherungen an seinen EDV-Systemen in ausreichend regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Würth Elektronik übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten des Kunden entstehen oder darauf zurückzuführen sind.

7.10 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Würth Elektronik unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) und für die Haftung wegen des arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Würth Elektronik nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Würth Elektronik auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Die Regelung gemäß diesem Absatz gilt ebenso für die Haftung von Würth Elektronik für ihre Hilfspersonen.

7.11 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Kunden beträgt ein Jahr, sofern die mangelhafte Ware nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Die unbeschränkte Haftung von Würth Elektronik für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler bleibt unberührt. Eine Stellungnahme von Würth Elektronik zu einem von dem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von Würth Elektronik in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

### 8. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte an Software und anderen geschützten Produkten, Informations- und Kooperationspflichten

8.1 Alle Rechte an Software und anderen geschützten Produkten, die an den Kunden geliefert oder für den Kunden erstellt werden, insbesondere Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Marken und Geschmacksmuster, Leistungsschutzrechte und verwandte Schutzrechte, verbleiben bei Würth Elektronik bzw. den jeweiligen Rechteinhabern, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Software oder die anderen geschützten Produkte gemäß den Vorgaben oder unter Mitwirkung der Kunden erstellt wurden.

8.2 Verwendet Würth Elektronik Software des Kunden, wird Würth Elektronik diese Software nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke einsetzen. Sofern Würth Elektronik den Quellcode dieser Software für vertraglich vereinbarte Veränderungen oder Mängelbeseitigungsleistungen benötigt, stellt der Kunde diesen Würth Elektronik kostenfrei zu Nutzung zur Verfügung.

8.3 Der Kunde erhält an Software und anderen geschützten Produkten lediglich ein einfaches Nutzungsrecht in dem Umfang, den der Vertragszweck gebietet, soweit sich nicht etwas Abweichendes aus vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere den jeweiligen Lizenzbedingungen der Software oder einem individuellen Lizenzvertrag, oder aus gesetzlich unabdingbaren Bestimmungen ergibt. Dem Kunden ist in Bezug auf eine von Würth Elektronik überlassene Software insbesondere jedes Vervielfältigen, Verbreiten, Weitergeben, Ändern, Übersetzen, Erweitern, sonstiges Umarbeiten und/oder Dekompilieren untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich oder gesetzlich zulässig ist.

8.4 Für die Datensicherung darf der Kunde erforderliche Sicherungskopien einer Software erstellen, soweit der jeweilige Lizenzvertrag nicht eine andere Regelung trifft. Art. 24 Abs. 2 URG bleibt unberührt. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

8.5 Für den Fall der unrechtmäßigen Nutzung bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Würth Elektronik und/oder Dritte, insbesondere den Hersteller der Software oder der anderen geschützten Produkte, vorbehalten.

8.6 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die dem eingeräumten Nutzungsrecht des Kunden entgegenstehen, hat der Kunde dies Würth Elektronik unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch Angaben dazu zu enthalten, ob der Kunde die Software bzw. das Produkt verändert oder mit einer anderen Software verbunden hat und dies aus Sicht des Kunden Ansprüche des Dritten begründen könnte. Der Kunde wird Würth Elektronik auf deren Wunsch die Verteidigung überlassen, und sich – soweit dies zulässig und möglich ist – insoweit von Würth Elektronik vertreten lassen, oder die Verteidigung nach Weisung von Würth Elektronik führen. Bis zu der Mitteilung, ob Würth Elektronik die Verteidigung übernimmt, wird der Kunde ohne ausdrückliche Zustimmung von Würth Elektronik die behaupteten Ansprüche des Dritten weder anerkennen noch sich darüber vergleichen. Übernimmt Würth Elektronik die Verteidigung, gilt diese Verpflichtung fort. Der Kunde wird Würth Elektronik zudem bei der Verteidigung unterstützen, soweit dies für eine sachgerechte Verteidigung erforderlich ist. Im Gegenzug wird Würth Elektronik den Kunden von den aus der Verteidigung resultierenden notwendigen externen Kosten und etwaigen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen des Dritten freistellen, soweit diese auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind. Übernimmt Würth die Verteidigung nicht, ist der Kunde zur Verteidigung nach eigenem Ermessen berechtigt. Soweit bestehende Ansprüche eines Dritten nicht auf ein Verschulden von Würth Elektronik zurückzuführen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Würth Elektronik zu.

8.7 Würth Elektronik ist auch bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software berechtigt, Nacherfüllung nach eigener Wahl zu versuchen (vgl. Ziffer 7.4). Im Übrigen gelten für die Gewährleistung bei Rechtsmängeln in Bezug auf Software die gesetzlichen Bestimmungen unabhängig davon, ob Würth Elektronik die Verteidigung gegenüber einem Dritten nach Ziffer 8.6 dieser AGB übernommen hat, jedoch mit den folgenden Abweichungen: (i) für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Würth Elektronik nur insoweit, als der Verlust von Daten auch bei verkehrsbüblicher Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. (ii) Ziffer 7.3 dieser AGB gilt entsprechend.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Würth Elektronik (Schweiz) AG

Stand: Mai 2018



### 9. Produkthaftung

9.1 Der Kunde wird die Ware nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Würth Elektronik im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Kunde für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

9.2 Wird Würth Elektronik aufgrund eines Produktfehlers der Ware zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde Würth Elektronik unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Würth Elektronik angeordneten Maßnahmen treffen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von Würth Elektronik bleiben unberührt.

9.3 Der Kunde wird Würth Elektronik unverzüglich schriftlich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler informieren.

### 10. Höhere Gewalt

10.1 Sofern Würth Elektronik durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Ware gehindert wird, wird Würth Elektronik für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Würth Elektronik die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Würth Elektronik nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.

10.2 Würth Elektronik ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für Würth Elektronik nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des Kunden wird Würth Elektronik nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

### 11. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm über Würth Elektronik zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

### 12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Würth Elektronik möglich.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen des Kunden zu Würth Elektronik gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Würth Elektronik und

dem Kunden ist der Sitz von Würth Elektronik. Würth Elektronik ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

12.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und von Würth Elektronik ist der Sitz von Würth Elektronik.

12.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

### Umwelterklärung

Für Würth Elektronik stehen Mensch und Umwelt im Vordergrund. Wir verpflichten uns daher zu einer ressourcenschonenden Herstellung unserer Produkte und erfassen systematisch Energiesparpotenziale bei Fertigungsverfahren und Transport. Wir befassen uns intensiv mit ökologischen Alternativen für die Auswahl von Energie- und Rohstoffquellen und mit konsequenten Ansätzen zur Abfallvermeidung und dem Produktrecycling.